

Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Grundlage:

[Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 19. August 2003 \(ABI. S. 3726\)](#)

Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen

§ 12

(1) Einen Aufwendungszuschuss können Betriebe erhalten, die

1. Ausbildungsplätze mit Jugendlichen besetzen, die keinen oder den so genannten einfachen Hauptschulabschluss (Abschlusszeugnis der 9. Klasse) besitzen oder Sonderschulabgängerinnen und -abgänger sind,
2. Ausbildungsplätze mit Jugendlichen aus der MDQM oder entsprechenden Bildungsgängen besetzen und deren bisherige Ausbildung durch zertifizierte Berufsausbildungsmodule nachgewiesen ist,
3. die Berufsausbildung von Jugendlichen fortsetzen, die ihre im Rahmen von Bund-Länder-Sonderprogrammen oder ergänzenden Landesprogrammen geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer Ausnahmetatbestände abgebrochen haben.

(2) Der Aufwendungszuschuss beträgt bis zu

75 v.H. der monatlichen Vergütung im 1. Ausbildungsjahr,
50 v.H. der monatlichen Vergütung im 2. Ausbildungsjahr,
25 v.H. der monatlichen Vergütung im 3. Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als geltende tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 14.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss wird jeweils jährlich gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

(3) Der Zuschuss nach Absatz 2 ist zurückzufordern, wenn das Ausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechendes Ausbildungsverhältnis nicht zum Abschluss gebracht wird.

(4) Bei der Bemessung des Rückforderungsbetrags ist die Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

(5) Die zusätzliche Förderung nach § 15 ist ausgeschlossen.

§ 15

Förderung von weiblichen Auszubildenden

(1) Betriebe, die einer Jugendlichen in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, können einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss beträgt

7.500,00 € bei einer 36 - 42monatigen Ausbildungszeit,
bis zu 3.700,00 € bei einer 24 - 35monatigen Ausbildungszeit,
bis zu 1.800,00 € bei einer 1 - 23monatigen Ausbildungszeit.

(2) Als Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 v. H. beträgt oder aber die absolute Zahl der weiblichen Auszubildenden in diesem Beruf in Berlin nicht mehr als 10 beträgt.

(3) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechende Berufsausbildungsverhältnis nicht zum Abschluss gebracht wird.

(4) Bei der Bemessung des Rückforderungsbetrages ist die Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

(5) Die gleichzeitige Förderung nach § 12 ist ausgeschlossen.

§ 16

Übernahme von Auszubildenden

(1) Betriebe, die Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Konkurs/Insolvenz des Betriebes oder des Trägers oder Stilllegung des Betriebes im Land Berlin verloren haben, können hierfür einen Zuschuss erhalten.

(2) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der aufzubringenden Bruttoausbildungsvergünstigung, wie sie sich aus den zum Zeitpunkt der Übernahme geltenden tarifrechtlichen Regelungen ergibt, im Höchstfall pro Ausbildungsverhältnis 5.000,00 €. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach §§ 12 oder 15 kann der Zuschuss entsprechend aufgestockt werden.

§ 17

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Auf Förderleistungen nach diesen Verwaltungsvorschriften besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

(2) Förderleistungen, die Zuschüssen nach diesen Vorschriften entsprechen, haben Vorrang.

§ 18

Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind nur solche, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Berlin gelegenen und nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen sind.

§ 19

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
2. Privatrechtlich verfasste Unternehmen, an denen die in Nummer 1 aufgezählten Einrichtungen mehrheitlich beteiligt sind oder die von diesen Einrichtungen überwiegend finanziert werden.

§ 20

Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Verwaltungsvorschriften entscheidet das für die Berufliche Bildung zuständige Mitglied des Senats. Leistungen nach den §§ 7 bis 11 werden

über die Handwerkskammer Berlin bzw. die entsprechenden Maßnahmeträger in ähnlichen Gewerbezeigen vergeben.

§ 21

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu stellen. Sie sollen frühestens nach Beendigung der Probezeit des Auszubildenden gestellt werden.

(2) Anträge, die Angaben enthalten, deren Richtigkeit von der für die Eintragung der Berufsausbildungsverhältnisse des Antragstellers in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zuständigen Stelle bestätigt werden müssen, sind zum Zwecke der Überprüfung über diese zu leiten.

§ 22

Die Zuschüsse können in Teilbeträgen bewilligt und ausgezahlt werden.

§ 23

(1) Hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs eines Bewilligungsbescheides wird auf das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit den §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

(2) Rückzahlungsbeträge sind nach den jeweils geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zu verzinsen.

§ 24

(1) Die Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

(2) Die "Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin" vom 08. August 2000 treten mit Ablauf des 31. Juli 2003 außer Kraft.

Informationen und Beratung zur Aufnahme und Durchführung dieses Förderprogramms erhalten Sie bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zu folgenden **Sprechzeiten:**

Dienstag 9 bis 16 Uhr
Donnerstag 9 bis 14 Uhr

unter den Telefon-Nr.: 90227-2223, - 2224, - 2244.

Die Senatsverwaltung bittet darum, von Nachfragen hinsichtlich des Bearbeitungsstandes Abstand zu nehmen.

Antragsformulare können Sie unter der Fax-Nr.: 030/90227-2384 bestellen.

Stand: 02.05.2005